Nicht prüffähige Schlussrechnung – Neue Rechnung noch im Prozess, auch wenn der Auftraggeber die fehlende Prüffähigkeit nicht gerügt hat

Seit der Bundesgerichtshof im Jahre 2003 (BGH, Urteil vom 23.09.2004 - VII ZR 173/03) entschieden hat, dass die fehlende Prüffähigkeit einer Schlussrechnung bei einem VOB-Vertrag vom Auftraggeber innerhalb von 2 Monaten gerügt werden muss, herrscht gelegentlich die Meinung, dies würde über die sich daraus ergebende grundsätzliche Fälligkeit hinaus die Position des Auftragnehmers stärken und möglicher Weise die Durchsetzung der Forderung im Prozess vereinfachen. Dass dem nicht so ist, hat der BGH jetzt deutlich klar gestellt. BGH, Beschluss vom 14. Juni 2007, Az: VII ZR 230/06

Leitsätze dieser Entscheidung lauten:

1. Wendet sich der auf Zahlung von Werklohn verklagte Auftraggeber nicht gegen die fehlende Prüfbarkeit einer Rechnung, so findet im Prozess die Klärung statt, ob die Werklohnforderung begründet ist. Voraussetzung für den Erfolg der Klage ist, dass die Werklohnforderung schlüssig dargelegt ist. Bedarf es dazu einer neuen, an den vertraglichen Voraussetzungen orientierten Abrechnung, so ist diese vorzulegen.

2. 2. § 142 ZPO dient nicht dazu, einer Partei die Darlegungslast dadurch zu erleichtern, dass das Gericht eine Ausforschung betreibt. Das Gericht ist deshalb nicht gehalten, auf den Vortrag einer Partei, weiterer, die Schlüssigkeit der Klage herbeiführender Vortrag befinde sich in bei ihr und bei dem Prozessgegner verfügbaren Aktenordnern, die Vorlage dieser Akten anzuordnen.

Der Fall:

Die Klägerin wurde auf Basis der VOB/B von der Beklagten mit Restarbeiten für den Rohbau beauftragt. Nach Abschluss der Arbeiten stellte sie eine nicht dem Vertrag entsprechende Schlussrechnung, die nicht prüffähig war. Die daraus resultierende Schlussrechnungsforderung klagt sie ein. Die Beklagte hatte die Rechnung trotz fehlender Prüffähigkeit geprüft und Kürzungen vorgenommen. Diese begründete sie auch im Prozess unter anderem damit, dass zum großen Teil vertragswidrig Stundenlohn in Rechnung gestellt worden sei, außerdem überhöhte Einheitspreise angesetzt und ein Teil der abgerechneten Leistungen nicht erbracht, nicht beauftragt oder jedenfalls nicht nachvollziehbar berechnet worden seien. Im Verfahren hat die Klägerin die Mängel der Rechnung nicht mehr behoben und lediglich auf Unterlagen verwiesen, durch die die Berechtigung der Forderung nachgewiesen werden könne.

Die Entscheidung:

Die klägerischen Forderungen wurden in allen Instanzen weitestgehend abgewiesen. Dass die Beklagte den Einwand fehlender Prüfbarkeit der Rechnung nicht erhoben hat, führt lediglich dazu, dass die Werklohnforderung der Klägerin fällig wurde, ändert aber nichts daran, dass im anhängigen Verfahren die Berechtigung der Forderung endgültig geprüft wird. Die Rechtslage entspricht dabei derjenigen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach die Erteilung einer prüfbaren Rechnung keine

© rehmnetz.de. Ein Angebot der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH.

Fälligkeitsvoraussetzung ist (BGH, Urteil vom 27. November 2003 - VII ZR 288/02, BGHZ 157, 118, 126). Voraussetzung für den Erfolg der Klage ist jedenfalls immer, dass die Werklohnforderung schlüssig dargelegt ist. Bedarf es dazu einer neuen, an den vertraglichen Voraussetzungen orientierten Abrechnung, so ist eine solche vorzulegen.

Das Gericht muss auch nicht die Vorlage von Ordnern anfordern, aus denen sich Angaben zu den Leistungen nach Angabe der Klagepartei ergeben sollen. Die Regelung des § 142 Abs.1 Satz 1 ZPO *(„Das Gericht kann anordnen, dass eine Partei oder ein Dritter die in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, auf die sich eine Partei bezogen hat, vorlegt. anordnen, dass eine Partei oder ein Dritter die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden und sonstige Unterlagen, auf die sich eine Partei bezogen hat, vorlegt.")* dient nicht dazu, einer Partei die Darlegungslast dadurch zu erleichtern, dass das Gericht eine Ausforschung betreibt. Das Gericht ist also nicht gehalten, auf den Vortrag einer Partei, weiterer, die Schlüssigkeit der Klage herbeiführender Vortrag befinde sich in bei ihr und bei dem Prozessgegner verfügbaren Aktenordnern, die Vorlage dieser Akten anzuordnen. Wenn eine Klägerin meint, ihr Vortrag könne prozessual zulässig durch Vorlage von Unterlagen untermauert werden, so muss sie diese vorlegen.

Anmerkung: Die Klägerin hat bei diesem Verfahrensverlauf noch nicht einmal einen Anspruch darauf, dass ihre Klage nur als derzeit unbegründet abgewiesen wird, was ihr eine nochmalige Klage nach Überarbeitung der Rechnung ermöglichen würde. Vielmehr führt die rechtskräftige Abweisung der Klage zum endgültigen Verlust der geltend gemachten Forderungen.

Praxishinweis:

Der Auftraggeber kann, wenn er innerhalb der zweimonatigen Frist des § 14 VOB/B die fehlende Prüfbarkeit einer Rechnung nicht rügt, zwar eine Abweisung einer Zahlungsklage nicht mehr wegen fehlender Fälligkeit verlangen, ist aber nicht gehindert, alle Einwände sachlicher Natur gegen die Rechnung nach wie vor zu erheben. Dies kann bei einer eigentlich nicht prüffähigen Rechnung dazu führen, dass der klagende Auftragnehmer im Prozess eine gänzlich neue Rechnung vorlegen muss, da ohne diese die Klage nicht schlüssig und damit abzuweisen wäre. Im Ergebnis bedeutet dies für den Auftraggeber, dass er eigentlich durch eine nicht rechtzeitige Prüfung einer Schlussrechnung wenig verliert. Für den Rechnungssteller können die Folgen demgegenüber weitaus unangenehmer sein. Reicht er auf Grundlage einer nicht prüffähigen Rechnung eine dadurch ganz oder teilweise nicht schlüssige Klage ein, verliert er, wenn er die Rechnungsfehler nicht **im Prozess rechtzeitig korrigiert,** mit rechtskräftiger Klageabweisung endgültig alle Ansprüche. Man ist also gut beraten, eine Schlussrechnung vor Klageerhebung auch und gerade dann, wenn sich der Auftraggeber nach Zusendung der Schlussrechnung nicht gemeldet hat, nochmals selbstkritisch zu überprüfen und gegebenenfalls etwaige Fehler und Ungenauigkeiten in der Klage selbst zu korrigieren, auf alle etwaigen Einwände im Prozess einzugehen und die eigenen Ansprüche mit entsprechenden Unterlagen zu beweisen.

© rehmnetz.de. Ein Angebot der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH.

Impressum
Verantwortlicher Redakteur:
Rechtsanwalt Axel Schnitzspahn, München
Schriftleitung:
Constanze Dittenheber
E-mail: redaktion.rehmbau@hjr-verlag.de
Dieser Nachrichten-Dienst wird herausgegeben von der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Emmy-Noether-Str. 2
80992 München
Sitz der Gesellschaft: Heidelberg
Eingetragen beim Amtsgericht Mannheim
unter HRB 337678
USt-IDNr.: DE 811158336
Geschäftsführer: Clemens Köhler
Der Nachrichten-Dienst sowie alle in ihm enthaltenen einzelnen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede kommerzielle Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

(c) 2007 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg, München, Berlin